

# Resolutionen und Beschlüsse

**Vertreterversammlung der KZV BW  
Donaueschingen, 29. und 30.11.2019**

## Resolutionen

### Resolutionen zu TOP 4 – Gesundheitspolitisches Statement der Vorsitzenden des Vorstandes

#### Zukunft der Selbstverwaltung

Die Vertreterversammlung der KZV Baden-Württemberg unterstützt eine zukunftsorientierte Selbstverwaltung und das Engagement junger und jüngerer Zahnärztinnen und Zahnärzte in der Landespolitik. Insbesondere auf Grund des stetig wachsenden Anteils an Zahnärztinnen ist davon auszugehen, dass zukünftig mehr Zahnärztinnen den Berufsstand vertreten müssen, um den Fortbestand der Selbstverwaltung zu garantieren.

Es ist daher wünschenswert, mehr Zahnärztinnen und Zahnärzte für die Beteiligung in verantwortlichen Positionen und Gremien in der Selbstverwaltung zu gewinnen, damit die Gefahr der Schwächung der Selbstverwaltung abgewendet werden kann.

Dafür strebt die KZV Baden-Württemberg an:

1. die Anzahl von jungen und jüngeren Zahnärztinnen und Zahnärzte in der Selbstverwaltung deutlich zu erhöhen
2. bessere Bedingungen zu schaffen, sich in der Landespolitik zu engagieren.
3. Rahmenbedingungen und Arbeitsweisen innerhalb der Landespolitik in der Weise weiter zu entwickeln, dass die Bereitschaft zur Einbringung in die Selbstverwaltung gestärkt wird.
4. bei künftigen Wahlen zur Vertreterversammlung der KZV BW als auch in allen weiteren Funktionen und Ämtern wie den satzungrechtlichen Ausschüssen eine angemessene Repräsentanz aller Geschlechter sowie auch aller Altersgruppen zu erlangen. Dies betrachtet die Vertreterversammlung als zielführender als die Implementierung von Quotenregelungen.
5. konkrete Maßnahmen zu entwerfen, wie z. B. zur
  - Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Landespolitik: Festlegung familienfreundlicherer Sitzungszeiten für Gremien und Ausschüsse,
  - konkreten Ansprache von jungen und jüngeren Zahnärztinnen und Zahnärzten: Schaffung neuer Kommunikationsmittel etc.,

- **Öffentlichkeitsarbeit:** Die Bedeutung einer starken Interessenvertretung durch die Selbstverwaltung muss dem beruflichen Nachwuchs als wichtiges Ziel vermittelt werden. Nur so können sie Einfluss nehmen und die Bedingungen der Berufsausübung selbst mitgestalten,
- **Netzwerkarbeit:** Unterstützung der Bildung von Netzwerken und Organisation von Mentoringprogrammen.

### **Gremien in der Selbstverwaltung**

Die Zusammensetzung der Gremien in der Selbstverwaltung resultiert allein aus demokratischen Wahlen.

Verpflichtende Quoten sind antidemokratisch und widersprechen unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

## Beschlüsse

### Beschlüsse zu TOP 4 – Gesundheitspolitisches Statement der Vorsitzenden des Vorstandes

#### Verabschiedung der vorliegenden Europäischen Charta der Freien Berufe

Die Vertreterversammlung der KZV BW fordert die baden-württembergischen Europaabgeordneten auf, sich für die Verabschiedung der vorliegenden Europäischen Charta der Freien Berufe einzusetzen.

#### Begründung

Die Freiberuflichkeit stellt ein zentrales Element des deutschen Gesundheitswesens dar und trägt maßgeblich dazu bei, dass Deutschland eines der fortschrittlichsten, effizientesten und effektivsten Gesundheitssysteme der Welt hat.

Auf europäischer Ebene fehlen bisher ein gemeinsames Verständnis von Freiberuflichkeit und ein einheitlicher Politikansatz gegenüber den Freien Berufen.

Im Rahmen der von der Kommission verfolgten Strategie zur Öffnung des europäischen Binnenmarktes werden die Freien Berufe zunehmend auf Grundlage rein marktwirtschaftlicher Kriterien beurteilt. Die Ausnahmestellung der Freiberuflichkeit durch ihren Mehrwert für die europäische Gesellschaft rückt dabei in den Hintergrund.

Das Europäische Parlament soll sich mit der vorliegenden Europäischen Charta klar zu den Freien Berufen und zu den Grundprinzipien der Freiberuflichkeit und Selbstverwaltung bekennen.

#### Einführung eines MVZ-Register-Gesetzes

Die Vertreterversammlung der KZV Baden-Württemberg fordert den Gesetzgeber auf, durch die Einführung eines MVZ-Register-Gesetzes mehr Transparenz bei Inhaberstrukturen, Kettenbildungen und weiteren Marktentwicklungen im Bereich der zahnmedizinischen Versorgungszentren (Z-MVZ) zu schaffen.

#### Begründung

Beteiligungen von renditeorientierten Kapitalanlegern an (zahnärztlichen) MVZ sind regelmäßig Gegenstand der gesundheitspolitischen Diskussion. Trotz der mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) beschlossenen Regulierung der Gründung von Z-MVZ ist nach wie vor der Markteintritt von Investoren ohne Bezug zur zahnärztlichen Versorgung zu beobachten. Gleichzeitig liegen den KZVen und der KZBV auch weiterhin keine gesicherten, lückenlosen Informationen über Inhaberstrukturen, Kettenbildungen sowie die weiteren Marktentwicklungen vor.

Der Sicherstellungsauftrag der KZVen kann nur erfüllt werden, wenn hier die notwendige Transparenz besteht. Nur so kann negativen Auswirkungen auf die vertragszahnärztliche Versorgung frühzeitig begegnet werden. Daher bedarf es klarer gesetzlicher Regelungen zur Schaffung eines verpflichtenden MVZ-Registers.

### **Telematikinfrastruktur**

Der Vorstand der KZV BW, als Vertreter der Zahnärzteschaft in BW, muss innerhalb der KZBV darauf hinwirken, alle verfügbaren Rechtsmittel auszuschöpfen, um die Kostenerstattung für die TI vollumfänglich von den Kostenträgern zu erwirken.

Die bisher ausgehandelte Pauschalabrechnung deckt nicht in allen Praxen die angefallenen und zukünftig anfallenden Kosten für die TI ab. Die Rechnungen standen in Zusammenhang mit der Anpassung des bestehenden, regelmäßig upgedateteten und voll funktionsfähigen Praxisnetzwerk und Praxissoftware, um diese so zu konfigurieren, dass die TI funktionsfähig ist. Diese Konfiguration wäre, ohne die Installation der TI, nicht erforderlich gewesen. Insofern sind die damit entstandenen Kosten ausschließlich der TI zuzuordnen und müssen den Praxisbetreibern erstattet werden. Den Zahnärzten wurde wiederholt zugesagt, dass für die Einrichtung der TI als stand-alone-Lösung/Einplatzinstallation keinerlei Kosten entstehen. Da unterschiedliche Praxissoftware und Praxisnetzwerke nur mit unterschiedlichem (finanziellem) Aufwand auf die funktionstüchtige Installation der TI vorbereitet werden müssen, reicht eine Nachverhandlung von Pauschalbeträgen nicht aus. Nur eine individuelle Kostenerstattung kann dieser Situation gerecht werden.

### **Beschluss zu TOP 9 – Eckpunkte in der Vertragspolitik**

Die überarbeiteten und vom Landesbeirat vorgeschlagenen Eckpunkte in der Vertragspolitik für die KZV Baden-Württemberg werden in der vorliegenden Form verabschiedet.

### **Beschluss zu TOP 11 – Honorarverteilungsmaßstab (HVM) 2020**

Der Honorarverteilungsmaßstab der KZV BW für das Jahr 2020 wird in der vorliegenden Fassung (mit unveränderter linearer Zone gem. § 3 Abs. 1) verabschiedet.

**Beschluss zu TOP 13.2 – Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben 2018**

Im Haushaltsjahr 2018 der KZV BW liegen lt. Haushaltsabrechnung 2018 folgende überplanmäßige Ausgaben vor.

**I. Erfolgsrechnung:**

1.	Kontengruppe I	Vertreterversammlung	17.674,69 €
2.	Kontengruppe IV	Zulassung, Beteiligung	5.325,07 €
3.	Kontengruppe V	Schiedsamt	2.631,50 €
4.	Kontengruppe VII	Öffentlichkeitsarbeit	57.822,47 €
5.	Kontengruppe VIII	Datenverarbeitung	472.829,36 €
6.	Kontengruppe XI	Beiträge	3.679,20 €
7.	Kontengruppe XII	Zinsaufwendungen	2.208,96 €
8.	Kontengruppe XIII	Abschreibungen, Zuweisungen	<u>754.416,87 €</u>
			<u><b>1.316.588,12 €</b></u>

**II. Investitionsrechnung:**

1.	Zugang Sach-/Finanzanlagen	1.773.932,29 €
2.	Abgang Rückstellungen	<u>653.469,30 €</u>
		<u><b>2.427.401,59 €</b></u>

Der Vorstand hat gemäß § 73 Abs.1 SGB IV in Verbindung mit § 78 Abs.3 SGB V in die überplanmäßigen Ausgaben in der Vorstandssitzung am 22.10.2019 genehmigt.

Die überplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2018 bei der Erfolgsrechnung bei den Kontengruppen

I	Vertreterversammlung	17.674,69 €
IV	Zulassung, Beteiligung	5.325,07 €
V	Schiedsamt	2.631,50 €
VII	Öffentlichkeitsarbeit	57.822,47 €

VIII Datenverarbeitung	472.829,36 €
XI Beiträge	3.679,20 €
XII Zinsaufwendungen	2.208,96 €
XIII Abschreibungen, Zuweisungen	754.416,87 €
und der <u>Investitionsrechnung</u>	
bei den Zugängen in Höhe von	1.773.932,29 €
und	
den Abgängen in Höhe von	<u>653.469,30 €</u>
	<u>2.427.401,59 €</u>

werden genehmigt.

### **Beschluss zu TOP 13.3 – Abnahme der Jahresrechnung 2018 und Entlastung des Vorstandes**

Der Abnahme der Jahresrechnung 2018 der KZV BW und der Entlastung des Vorstandes der KZV BW für das Jahr 2018 wird zugestimmt.

### **Beschluss zu TOP 13.4 – Feststellung des Haushaltsplanes mit dem dazugehörigen Stellenplan 2020 / Festsetzung der Mitgliederbeiträge 2020**

#### **I. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das Haushaltsjahr 2020:**

Die Beiträge zur Aufbringung und Verwaltung der Mittel nach § 27 der Satzung in der Fassung vom 01.01.2008 werden zur Durchführung der Aufgaben der KZV wie folgt festgesetzt:

1. 1,44 % der jeweiligen abgerechneten und über die KZV BW zu vergütenden Vertragsleistungen KCH, KFO, PAR, KBR.
2. 1,44 % der jeweiligen abgerechneten Festzuschüsse ZE bzw. der jeweiligen abgerechneten Kassenanteile.
3. 1,44 % der jeweiligen Vergütung für Sprechstundenbedarf.

4. 1,44 % der jeweiligen Vergütung aufgrund selektivvertraglicher Regelungen abzüglich der durch Krankenkassen für die Durchführung und Abwicklung der Abrechnung zu zahlenden Beträge.
5. 0,6417 % der jeweilig eingereichten Honorarsumme/Sofortauszahlung für Vertragsleistungen PAR und Festzuschüsse ZE.
6. 50,00 € pauschal je Mitglied pro Monat.
7. 22,10 € KZBV-Beitrag je Mitglied pro Monat.
8. Die Beiträge gemäß Ziffer 1 bis 7 gelten auch für Zweigpraxen mit Ermächtigung durch einen Zulassungsausschuss für Zahnärzte Baden-Württembergs.
9. Die Beiträge gemäß Ziffer 1 bis 6 gelten auch für Zweigpraxen mit Genehmigung der KZV BW.
10. Die Beiträge gemäß Ziffer 1 bis 6 gelten auch für teilzugelassene Vertragszahnärzte je Teilzulassung. Der Beitrag gemäß Ziffer 7 gilt insoweit mit der Maßgabe, dass dieser auch bei mehreren Teilzulassungen im Zuständigkeitsbereich der KZV BW nur einmal anfällt.
11. Die Beiträge gemäß Ziffer 6 und 7 gelten auch für angestellte Zahnärzte der KZV BW.

## II. Feststellung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für das Jahr 2020 wird wie folgt festgestellt:

1. Erfolgshaushalt in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen mit:

Erträgen	EURO	38.913.100,00 €
Aufwendungen	EURO	38.904.650,00 €
Mehrerträge	EURO	8.450,00 €

2. Investitionshaushalt in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen mit:

Einnahmen	EURO	5.482.450,00 €
Ausgaben	EURO	3.390.350,00 €
Liquiditätszunahme	EURO	2.092.100,00 €

Deckungsvermerk Erfolgshaushalt:

Gegenseitig deckungsfähig sind Ausgaben innerhalb der einzelnen Ausgabengruppen I bis VIII, X bis XIII sowie IX Titel 1 und IX Titel 2 – 6.

Deckungsvermerk Investitionshaushalt:

Die Ausgaben des Investitionshaushalts sind gegenseitig deckungsfähig.

**III. Der Stellenplan 2020**

wird mit

280,57 Sollstellen

festgestellt.

**Beschluss zu TOP 14 – Änderung der Auszahlungs- und Abrechnungsordnung der KZV BW**

Die Auszahlungs- und Abrechnungsordnung der KZV BW wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „ermächtigen“ durch das Wort „ermächtigten“ und in Satz 2 „Gemeinschaftspraxen“ durch „Berufsausübungsgemeinschaften“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 3 Satz 10 wird gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch den Satz „Die Abrechnungen der Quartals- und Monatsabrechnungen sind grundsätzlich online über den geschlossenen Bereich auf der Internetseite oder über die Online-Portal-Erfassung der KZV BW zu übermitteln.“ ersetzt. In dem neuen Satz 3 wird das Wort „gemacht“ durch das Wort „gegeben“ ersetzt.
  - b) Nach Abs. 2 wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Abrechnungsdateien der Quartals- und Monatsabrechnungen sind mit einer Praxisverwaltungssoftware zu erstellen, für die eine Eignungsfeststellung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung vorliegt und deren Verwendung durch die KZV BW genehmigt ist. Die Abrechnungsdateien müssen mit der aktuellsten Versionsnummer oder der Vorgängerversion der Praxisverwaltungssoftware erstellt werden.“
  - c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4. Im neuen Abs. 4 Satz 1 wird „Abrechnungsunterlagen“ durch „Abrechnungen“ sowie „entsprechend“ durch „entsprechend“ ersetzt. Die Wörter „Absatz 2 zugegangen sein“ werden durch „den Absätzen 2 und 3 übermittelt sein“ ersetzt. In Satz 3 werden die Wörter „zugegangene Abrechnungsunterlagen“ durch die Wörter „übermittelte bzw. im Portal erfasste Abrechnungen“ ersetzt. Nach Satz 3 wird der Satz „Bei der KZV BW eingereichte Abrechnungen können nur solange ergänzt oder geändert werden, solange sie nicht bereits von der KZV BW an die Krankenkasse weitergeleitet worden sind.“ eingefügt.



- d) Der bisher geltende Abs. 4 wird gestrichen und durch einen neuen Abs. 5 ersetzt:  
„(5) Durch eine nicht fristgerechte, unvollständige oder nicht den Absätzen 1 bis 4 entsprechende Abrechnung entstehende Verwaltungskosten können dem Zahnarzt gesondert berechnet werden. Eine Pauschalierung dieser Kosten ist zulässig.“
4. In § 4 wird das erste „und“ durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „gebührenordnungsmäßig“ werden die Wörter „und auf Plausibilität hin“ ergänzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Wirtschaftlichkeitsprüfverfahrens (§ 106 SGB V),“ die Wörter „einer sachlich-rechnerischen Berichtigung (§ 106d SGB V),“ ergänzt und die Wörter „zur Degression und zur Budgetierung“ durch die Wörter „zu Ausgabenvolumina“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „zur Degression und zur Budgetierung“ durch die Wörter „zu Ausgabenvolumina“ ersetzt.
6. Die Überschrift zu § 6 wird wie folgt gefasst: „Beiträge und gesonderte Verwaltungskosten“; in § 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Beiträge“ die Wörter „und gesonderten Verwaltungskosten gemäß den §§ 3 Abs. 5; 9 und 11 Abs. 4“ eingefügt.
7. In § 7 wird in Satz 2 das Wort „Honorarvorschüsse“ durch das Wort „Honorarabschlagszahlungen“ und die Wörter „der gesetzlichen Vorschriften zur Degression und der Folgen der Budgetierung“ durch die Wörter „gesetzlicher Vorschriften zu Ausgabenvolumina“ ersetzt. Die Wörter „in Rechnung gestellten Kosten für erhöhten Verwaltungsaufwand sowie sonstige Abzüge“ werden durch die Wörter „gesonderten Verwaltungskosten“ ersetzt.
8. Die Überschrift zu § 9 wird wie folgt gefasst: „Abtretung, Pfändung, Insolvenz“. In Satz 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. Nach dem Wort „Pfändungen“ werden die Wörter „und Insolvenzen“ ergänzt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der gesetzlichen Vorschriften zur Degression sowie der Folgen der Budgetierung“ durch die Wörter „gesetzlicher Vorschriften zu Ausgabenvolumina“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „vom Praxisinhaber bzw. Inhaber/Gründer eines MVZ“ durch die Wörter „schriftlich von dem Abrechnungsberechtigten i. S. v. § 1 Abs. 2“ ersetzt und das Wort „sein“ durch die Wörter „gegeben werden“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Buchstaben „Par“ durch die Buchstaben „PAR“ ersetzt.
- d) Nach Abs. 3 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt:  
„(4) In begründeten Einzelfällen kann die KZV BW nach pflichtgemäßem Ermessen Sonderzahlungen leisten. Diese müssen bei der KZV BW schriftlich beantragt und begründet werden.  
Durch Sonderzahlungen entstehende Verwaltungskosten werden dem Zahnarzt gesondert berechnet. Eine Pauschalierung dieser Kosten ist zulässig.“
- e) Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird angepasst.

- f) Im neuen Abs. 6 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Abtretungen“ die Worte „oder Insolvenzen“ eingefügt.
10. In § 13 werden in der Überschrift die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen. Darüber erfolgen folgende Änderungen:
- a) In Abs. 1 wird das Datum „01.01.2005“ durch das Datum „01.04.2020“ und der Halbsatz „, soweit die nachfolgenden Vorschriften keine abweichende Regelung enthalten.“ durch den Halbsatz „und ersetzt die bisher geltende AAO vom 21.12.2005.“ ersetzt.

Abs. 2 wird gestrichen.

### **Beschluss zu TOP 16 – Benennung eines Mitgliedes für den Prothetik-Einigungsausschuss I und Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschuss II der KZV Baden-Württemberg, aus der Bezirksdirektion Freiburg**

Als Mitglied des Prothetik-Einigungsausschusses I und Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschusses II der KZV Baden-Württemberg, Bezirksdirektion Freiburg wird

Frau Dr. Katharina Thiel, Steigweg 12, 79618 Rheinfelden

benannt.

### **Beschluss zu TOP 17 – Benennung eines Mitgliedes für den Prothetik-Einigungsausschuss der KZV Baden-Württemberg, aus der Bezirksdirektion Stuttgart**

Als Mitglied des Prothetik-Einigungsausschusses der KZV Baden-Württemberg, Bezirksdirektion Stuttgart wird

Herr Dr. Ingwert-Hansen Tschürtz, Heubacher Str. 29, 73529 Schwäbisch Gmünd

benannt.

## Beschlüsse zu TOP 18 – Anträge

### Telematikinfrastruktur

Die Vertreterversammlung der KZV BW möge beschließen, dass alle zusätzlichen Kosten, die aufgrund der Zwangsanbindung des hochsensiblen Praxisnetzwerkes an das Internet entstanden sind und in Zukunft entstehen, durch die KZBV beim GKV-Spitzenverband eingefordert werden.

#### Begründung

In den meisten Praxen war vor der Zwangsanbindung das sensible Praxisnetzwerk nicht mit dem Internet verbunden. Alle notwendigen Aktivitäten konnten bisher mit Hilfe eines USB-Sticks auf einen separaten Rechner übertragen werden und es bestand keinerlei Gefahr des Hackens und der ungewollten Veröffentlichung hochsensibler medizinischer Daten. Eine umfangreiche Wartung aller Komponenten innerhalb dieses Praxis-Netzwerkes war nicht notwendig.

Aufgrund der nun vorgeschriebenen Anbindung des Praxisnetzwerkes an die Telematik müssen alle Komponenten dieses Netzwerkes auf dem neuesten Sicherheits-Stand gebracht werden bzw. gegebenenfalls ersetzt werden und zusätzlich entsprechend den aktuellen Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik mit einer Hardware-Firewall ausgestattet sein.

Diese Vorgaben wiederum lassen sich nicht ohne professionelle Wartung erfüllen, allein die Kosten für eine Hardware-Firewall und dem monatlichen Wartungsvertrag (incl. Reporting) belaufen sich auf einmalig ca. 1200,00 € und weitere monatlichen Kosten von ca. 180,00 €.

### Notdienstzentrum Stuttgart

Der Vorstand der KZV BW wird aufgefordert, alle notwendigen Planungsvorbereitungen für die Einrichtung eines Notdienstzentrums für die Kreisvereinigung Stuttgart I entsprechend den bestehenden Notdienstzentren in Heidelberg und Mannheim zu treffen.

#### Begründung

Die KZV BW ist gemäß § 75 Abs. 1 b SGB V verpflichtet, die vertragszahnärztliche Versorgung auch zu den sprechstundenfreien Zeiten sicherzustellen.

Die organisatorische Durchführung des Notdienstes wird in der Kreisversammlung Stuttgart I seit mehreren Jahren intensiv diskutiert, zuletzt am 10.10.2019 mit Vorträgen von Herrn

Bernhard Maier (KZVBW) und Dr. Philipp Hasse (Beauftragter für die Notdienstzentren Mannheim und Heidelberg). Nach ausführlicher Diskussion und Erörterung hat sich die Kreisvereinigung für ein Notdienstzentrum entsprechend den bestehenden Notdienstzentren in Heidelberg und Mannheim anstelle des jetzigen Modells ausgesprochen.

Deshalb soll der Vorstand alle notwendigen Planungsvorbereitungen für die Einrichtung eines Notdienstzentrums treffen, damit die Vertreterversammlung über die Einrichtung sowie die Festsetzung der zu Finanzierung notwendigen Umlage konkret entscheiden kann.

### **Umsatzsteuer**

Die VV der KZV BW bittet den Vorstand der KZV BW, sich zeitnah mit der Problematik Umsatzbesteuerung im Ehrenamt zu befassen.

### **Begründung**

Die umsatzsteuerliche Behandlung der ehrenamtlichen Tätigkeit für die KZV BW soll dargestellt werden, um einen sachgemäßen Umgang mit der Vergütung der Ehrenamtsträger zu ermöglichen.